

Beilage zu Nr. 7. des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 9. Januar 1859.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 16. December 1858:

Um den Verkehr auf der schiffbaren Saale von der Bülberg-Halleschen Grenze bis zur Fähr von Siebichenstein im strompolizeilichen Interesse zu regeln, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von der unterzeichneten Königl. Regierung Folgendes verordnet:

§. 1. Zum Aus- und Einladen dürfen zwischen den beiden bei Halle befindlichen Schleusen die Rähne nur zu zweien gestreckt hintereinander am rechten Ufer des Stroms in der Ausdehnung der dort vorhandenen Anlagestellen angelegt werden. In der von dem Strome gebildeten Bucht vor dem Bachhofe können außerdem behufs der feueramtlichen Abfertigung nach Maßgabe des Raumes Rähne angelegt werden, jedoch nur in der Weise, daß die Ordnung der zum Aus- und Einladen in dem Strome angelegten Rähne durch dieselben nicht gestört wird.

Am linken Ufer dürfen zwischen den beiden Schleusen nur Gefäße, welche für die Königl. Saline Salz aus- oder einzuladen haben und zwar zu Einem gestreckt und mit niedergelegten Masten angelegt werden.

Mit Pulver beladene Rähne dürfen zwischen den beiden Schleusen gar nicht anlegen.

§. 2. Das Anlegen der Rähne zwischen den beiden Schleusen muß genau in der Ordnung geschehen, wie sie die Nummerfolge der in §. 4. angeordneten Ladescheine bestimmt. Es gilt dabei die Uferreihe als erste, die Stromreihe als zweite Reihe, der Anfang der Reihe ist stromaufwärts. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Abweichungen von dieser Ordnung einzutreten zu lassen, wenn es die Umstände erfordern.

Sind sämtliche Ausladestellen besetzt, und können demzufolge den sich meldenden Schiffsführern Anlagestellen nicht erteilt werden, so haben dieselben ihre Fahrzeuge außerhalb der betreffenden Schleuse von dem dort aufgestellten Stationspfahle ab, anzulegen, und dort die Erlaubniß zum Passiren der betreffenden Schleuse auf Grund des Ladescheins abzuwarten.

§. 3. Das uferwärts gelegene Fahrzeug hat dem stromwärts gelegenen das Ueberladen über Deck zu gestatten.

§. 4. Schiffsführer, welche zwischen den beiden Schleusen ein- oder ausgeladen, oder mit ihren Gefäßen der Reparatur wegen länger als 24 Stunden auf einer Stelle zu verweilen, oder zu überwintern beabsichtigen, haben einen Anlagerschein gegen Zahlung einer Gebühr von 3 Sgr. 9 Pf. zu lösen, welcher ihnen als Lade-, Liege-, resp. Winterschein erteilt wird, wenn innerhalb des bestimmten Termines Anlagestellen frei sind. Auf den besondern Wunsch der betreffenden Schiffsführer, an bestimmten Anlagestellen anzulegen, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn diese frei sind, und die Erlaubniß der Eigentümer derselben nachgewiesen worden ist.

Die Ladescheine gelten nur für die den Fahrzeugen angewiesenen Stellen und für die Zeit von 7 Tagen. Zu längerem Verweilen und zum Wechseln der Stellen ist die Erneuerung des Ladescheins gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. nöthig.

Die Dergleichen erneuerte Ladescheine sollen aber nur ausnahmsweise bei besonderen Dringlichkeiten und nur für Stellen, die nicht schon anderweit beansprucht sind, auf längstens nochmalige 7 Tage erteilt werden.

Liege- und Winterscheine werden auf längere Zeit ausgestellt.

Die Anlagestellen zum Liegen oder Ueberwintern werden von der Polizeibehörde bestimmt und können der Wahl der Schiffer nur dann überlassen werden, wenn Bedenken für den sonstigen Schiffsverkehr, für öffentliche oder private Gefahr und Beschädigung (bei Eisgang etc.) nicht entgegenstehen.

Die Abgabe von 3 Sgr. 9 Pf. fließt in die Kammereikasse der Stadt Halle.

§. 5. Nach beendetem Ausladen müssen die Fahrzeuge ohne weitem Aufenthalt die Anlagestellen zwischen den beiden Schleusen räumen, selbst wenn ihre Liegezeit noch nicht abgelaufen sein sollte.

Zum Liegenlassen entleerter Rähne an den Ausladestellen zwischen den beiden Schleusen Behufs der Wiederbeladung ist besondere polizeiliche Erlaubniß notwendig, ohne dieselbe werden die entleerten Fahrzeuge zu solchen Zwecken an andere, zur Zeit zum Ausladen nicht beanspruchte Stellen, nöthigenfalls außerhalb der



Schleusen verwiesen, wo sie das Freiwerden von Badesstellen abzuwarten haben.

§. 6. Das Anlegen von Holzflößen innerhalb der beiden Schleusen darf nur ausnahmsweise nach besonders ertheilter Erlaubniß geschehen. Sonst haben die Holzflößer sich stets so einzurichten, daß sie diese Stromstrecken und die beiden Schleusen in ununterbrochener Fahrt passiren und bis zu ihren bestimmten Anschwemmestellen fortfegen.

§. 7. Fahrbahn für durchpassirende Schiffe und Flöße ist der kahnfreie Strom. Auf derselben darf ein Anhalten und Anlegen nicht stattfinden. Wird ein solches für die Zeit einiger Stunden nöthig, so ist dazu eine freie Stelle am rechten Ufer zu benutzen.

Entgegen kommende Fahrzeuge haben sich auf dieser Fahrbahn gegenseitig rechts auszuweichen.

§. 8.

- 1) Das Anlegen der Kähne oder Flöße am Ufer darf zur Schonung des letzteren und seiner Verschalungen und Anpflanzungen nur an den hierzu eingeschlagenen Pfählen oder durch Ankerwerfen in den Grund des Stromes erfolgen. Von der Schifferbrücke müssen die anlegenden Kähne mindestens $1\frac{1}{2}$ Ruthen entfernt bleiben.
- 2) Die mit Eisen beschlagenen Haken, Staken und Ruder dürfen nicht in die Mauern, Thore und Baden der Schleusen, nicht in die Brückenpfeiler, Verschalungen und angelegte oder vorüberfahrende Gefäße und Flöße eingesetzt werden.
- 3) Die Schiffer sind verpflichtet zu umgeben und über Steuer zu fahren, wenn der Wasserstand der Saale die Höhe von 6 Fuß am Unterpegel übersteigt.
- 4) Das Ummenden der Fahrzeuge Behufs des Sackens durch die Oberschleuse muß schon oberhalb der Pulverweiden-Insel, nicht erst zwischen dieser und den Weingärten und Bade-Anstalten geschehen.
- 5) Auf der Strecke zwischen den beiden Schleusen bei Halle dürfen die Segel weder in der Fahrt noch im Liegen aufgespannt sein. Das Trocknen der letzteren darf nur auf dem Verdeck geschehen.
- 6) Das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Halten von freier Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen ist verboten.

Zur Feuerung in den Defen der Kajüten ist besondere Erlaubniß der Polizeibehörde nöthig, die dann zu versagen ist, wenn es an hinreichend sicheren Einrichtungen fehlt, wenn die Gefäße selbst oder andere nahe angelegte mit leicht entzündlichen Materialien beladen sind, ferner wenn

die Uferumgebungen besondere Vorsicht nothwendig machen, oder das Wetter stürmisch ist.

Das Kochen von Theer, Pech und Harz für den eigenen Bedarf der Kähne, sowie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer ist nur auf der Stromstrecke außerhalb der beiden Schleusen gestattet.

- 7) Die Schiffer dürfen die Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse nicht über Bord des Schiffes verrichten, ebensowenig entkleidet auf dem Verdeck des Schiffes oder am Ufer sich zeigen.
- 8) Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Ufer wieder zu reinigen, insoweit durch die Aus- oder Einladung seines Schiffes eine Verunreinigung herbeigeführt ist. Den Unrath, Schutt und Abfall darf er aus dem Schiffe nicht in den Strom werfen, er hat ihn vielmehr entweder nach bestimmten Schuttablagerungsplätzen zu schaffen, oder im Gefäß wieder mitzunehmen.

§. 9. Jeder Schiffsführer, der in Halle anzulegen beabsichtigt, ist verpflichtet, bei Extrahirung des Anlagescheins, oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Anlegen im Schiffahrtsbureau alle Personen, welche sich auf seinem Schiffe befanden, sie mögen zu seiner Familie, zur Bedienung, zur Bemannung des Schiffes gehören, oder sich zu besonderem Zwecke auf dem Schiffe anhalten, anzumelden. Die Meldung geschieht auf zwei ihm kostenfrei eingehändigten Meldeschein-Formularen, von denen das eine zum Beweise geschehener Meldung gestempelt zurückgegeben wird.

Anderer als die gemeldeten Personen dürfen auf dem Schiffe nicht aufgenommen werden, auch daselbst nicht übernachten.

Abgänge und Zugänge im Personal, auch die durch Geburt und Tod, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nachträglich auf dem ursprünglich erhaltenen Meldeschein, welcher nach Berichtigung des Bureau-Exemplars und nochmaliger Abstempelung wiederum zurückgegeben wird, gemeldet werden.

Arbeitslose, oder in Halle entlassene fremde Schiffsknechte müssen die Stadt innerhalb dreier Tage bei Vermeidung zwangsweiser Ausweisung verlassen, wenn sie während dieser Zeit hier nicht neue Arbeit erhalten.

Beglaubigung der Schiffer-Dienstbücher geschieht durch das Schiffahrtsbureau; sonstige Legitimations- und Aufenthaltskarten-Angelegenheiten werden durch dasselbe auf dem anderweit geordneten Wege nur vermittelt.

§. 10. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß zur Verhütung von Entwendung, Beschädigung

und Ordnungswidrigkeit, sowie zur Auskunstertheilung bei stattfindender Controlle wenigstens ein Mann bei Tag und Nacht auf dem Schiffe anwesend ist, sowie daß der Passirschein event. der Anlegeschein und der Meldeschein sich stets an Bord befinden.

Ueber die Erfüllung aller von §. 2. bis hierher erwähnten Verpflichtungen hat endlich der Schiffsführer vor seinem Abgange ein Verhaltungsattest des Schiffsfahrts-Büreaus zu beschaffen, welches auf der Rückseite des Anlegescheines ertheilt wird, und dem letztern erst Gültigkeit zum Passiren der Ausgangschleuse verschafft.

§. 11. Die Schiffsführer, Floßführer, und alle auf Schiffsgefäßen und Flößen sich aufhaltenden, oder für dieselben beschäftigten Personen haben sich genau nach vorstehender Verordnung zu achten und etwaigen besonderen Anweisungen der Polizei-Beamten und des Strommeisters unverweigerlich und pünktlichst nachzukommen.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schiffahrts-Ordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

Merseburg, den 16. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle, den 5. Januar 1859.

Der königliche Polizei-Director
v. Boffe.

Trockene Ellern und Birken bei G. Ufer.

Gutgearb. Schrotenschuhe u. Stiefeln Ruhgasse 5, 1 Tr.

Ein schöner Kleiderschrank und runder birkenener Tisch billig zu verkaufen große Steinstraße Nr. 13.

Täglich frische Pfannkuchen bei
B. Hoffmann, alter Markt Nr. 17.

Kaffeekuchen, Gußwieback und diverse Backwaaren täglich frisch bei
B. Hoffmann.

Täglich frische Pfannkuchen bei C. Tornow.

Von Sonntag den 9. Januar ab alle Tage frische Pfannkuchen bei Bemme, Steinweg Nr. 48.

Von künftigen Montag ab schickt das Rittergut Hohenthurm die Milch nach Halle und hält das Mädchen gegen 9 Uhr mit reiner unfälschter Milch vor der Schwetschke'schen Buchhandlung.

Sehr schöne blaue Speisekartoffeln sind zu haben
Landwehrstraße Nr. 3.

Wohnungs-Veränderung.

Mit dem heutigen Tage verlegte ich mein Geschäft vom alten Markte nach der Rannischen Straße Nr. 8, und bitte ein wohlwollendes Publicum, mich mit ferneren Aufträgen zu beehren.

Zugleich empfehle ich hellbrennendes Solar-Dele-Halle, den 3. Januar 1859.

A. Erlecke, Klempnermeister.

Ein Kanonenofen mit 3 Zügen Rohr ist zu verkaufen.

1 Stube, 2 Kammern, Küche ist zu vermiethen
große Klausstraße Nr. 17.

200 Thlr. sind auszuleihen. Nähere Nachricht wird ertheilt an der Halle Nr. 19. **Schricht.**

Ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen versehener Ackerknecht wird aufs Land gesucht. Näheres alter Markt Nr. 11.

Zwei gestittete junge Mädchen, die das feine Weisnähen und Wäschezeichnen gründlich erlernen wollen, werden unentgeltlich angenommen.

Wittve Dr. Kellner,
gr. Steinstraße Nr. 62, im Hofe 1 Tr.

Kinderlose Leute suchen sofort ein Kind in die Ziehe zum Stillen. Zu erfragen Hirtengasse Nr. 3.
F. Schenk.

Es wird eine Aufwärterin gesucht
Leipziger Straße Nr. 12, 2 Tr. hoch.

Eine schöne Wohnung, part. oder 1ste Etage, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche nebst Zubehör, wird von ruhigen Miethern zu Ostern in der Gegend der Leipziger Straße oder Thor u. am Markt gesucht. Für pünktliche Miete wird gesorgt. Nähere Auskunft in der Expedition d. Bl.

Eine Bulldogge, auf den Namen „Nülp“ hörend, Hündin, hellgelb, mit einem Glieder-Halsband, woran eine schwarz-roth-goldene Schnur, ist gestern entlaufen.

Gegen angemessene Belohnung abzugeben im Gasthof „zum goldenen Pflug.“

Weinstube von **C. J. Scharre**, Hôtel Garni, große Hollsteiner Aulern.

Dresdner Waldschlößchen-Bier im Billard-Zimmer „zum Kronprinzen.“

Eine ruhige Familie sucht eine Wohnung à 50 bis 60 *Rth.* Adressen werden erbeten gr. Ulrichsstraße Nr. 7 bei Herrn **Pohlmann**.

Wohnungs-Anzeige.

Es sind auf dem Domplatz Nr. 3a zwei Wohnungen, eine mit 2 Stuben, 3 Kammern, Küche, Torfgeläß, Waschhaus, und Bodenanteil, die andere mit 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Torfgeläß, Waschhaus, und Bodenanteil, oder beide Wohnungen zusammen an stille Miether zu vermieten und von ihnen zum 1. April d. J. zu beziehen. Dem Suchenden wird nähere Auskunft Nr. 2 am Stege ertheilt.

In meinem Hause in der Königsstraße ist die obere Etage, 3—4 Stuben, desgl. Kammern und allem nöthigen Zubehör, **bequem** und **elegant** eingerichtet, zu vermieten und sofort oder 1. April d. J. zu beziehen. **Tippel.**

In meinem neuerbauten Hause Mauergasse 10 sind zwei Logis, jedes bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer und Küche, Mitgebrauch des Waschhauses und Torfgeläß, zum 1. April zu beziehen.

Strohbof, Fischerplan Nr. 3 ist ein freundliches Mittellogis an ruhige Leute zu vermieten u. Ostern zu beziehen.

Neumarkt, Fleischerg. Ecke 2 sind die mittleren Etagen (jede 5 Stuben mit allem Zubehör) zum 1. April zu beziehen. Näheres im Laden Nr. 1.

Eine freundliche Wohnung, bestehend in 4 Stuben, Kammern nebst Zubehör und Gartenpromenade ist an eine ruhige Familie sofort oder den 1. April zu vermieten **Rannisches Thor Nr. 15.**

Ein Logis von Stube, Kammer, Küche, Bodenkammer, Kellergeläß ist zu vermieten. Preis 26 *Rth.* **Domgasse Nr. 3.**

In meinem Hause, Rathhausgasse Nr. 9, ist das Parterre-Logis, sowie 3 Stuben, mehrere Kammern, Küche zc., ebenso die Werkstatt im Hofe zu vermieten oder auch alles zusammen auf einige Jahre zu verpachten. Auskunft ertheilt **Dr. Pohlmann sen.** im Hause selbst. **F. Gaußig sen.**

An eine ruhige Familie ist eine Wohnung für 48 *Rth.* von 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör zu vermieten gr. Klausstraße Nr. 6.

Das Logis, welches bis jetzt die Frau Pastor **Möbius** bewohnte, Moritzthor Nr. 4, ist zum Preise von 50 *Rth.* zu vermieten und zum 1. April zu beziehen.

Die zweite Etage des Hauses gr. Ulrichsstraße Nr. 29, aus 5 Stuben und allem Zubehör bestehend, sowie die oberste Etage von 3 Stuben, 3 Kammern u. s. w., sind zu vermieten und sofort zu beziehen.

Stube u. Kammer für 1 Person **Schulberg 4.**

Stube und Kammer sofort zu beziehen vor d. Geistthore Nr. 2.

Ein Handkeller an der neuen Promenade ist zu vermieten, Preis 25 *Rth.*, **Rannische Str. 13.**

Logis verm. für 28 *Rth.* **Schülershof Nr. 7.**

Wir bitten, Niemandem auf unsern Namen etwas zu borgen, indem wir für keine Zahlung stehen.

G. Ackermann und Frau.

A n f r a g e.

Sollten denn die Hochlöbl. Behörden kein Mitteil an der Hand haben, um dem unverschämten Treiben der s. g. **Winkel-Commissionaire** ein Ende zu machen und die **Gewerbeberechtigten** gegen die **unbefugte Concurrnz** herabgekommener Tischler, Schneider und Schuster zu schützen?

Ein concessionirter Commissionair.

Sonntag von 4 Uhr an Tanzergnügen bei **Gebhardt** im Apollgarten!

